BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) / Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☒ Es gelten die in den Vergabeunterlagen benannten Ausführungsfristen / Vertragsfristen. Diese sind verbindlich und Grundlage der vertraglichen Leistungserbringung.

1.1 Besondere Fristen

☐ Probebetrieb:
Der Probetrieb beginnt am und endet am

☐ Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme erfolgt am

1.2 Vertragsfristen mit Vertragsstrafe

☐ Die folgenden Einzelfristen gelten als Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/A, bei deren schuldhaften Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B fällig wird:

Einzelfrist:	Gewerk:	Zeitraum:	Fristdauer nach: ☐ Werktage / ☐ Wochen
Einzelfrist 1:			
Einzelfrist 2:			
Einzelfrist 3:			

Für jede schuldhafte Überschreitung der oben genannten Vertragsfristen wird eine Vertragsstrafe in folgender Höhe fällig:

2 Abnahme (§ 12 VOB/B)

☒ Eine abweichende Regelung zur Abnahme nach § 12 VOB/B wird nicht vereinbart.

☐ Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.
Mit der Übernahme
- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 5 VOB/B.
- geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über.
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von _____ v. H der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet.

Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach § 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung
☒ die Fristen gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B
ODER
☐ abweichend Monate / Jahre vereinbart.

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Zahlungsbedingungen:
☐ Leistungserbringung, Rechnungsstellung, Zahlung
☒ Vorauszahlungssystem: 30%, 30%, Restzahlung gemäß § 14 VOB/B, Zahlungsziel gemäß § 16 VOB/B (nur gegen Bürgschaft)

☒ Eine Verlängerung der Schlusszahlung wird nicht vereinbart.

☐ Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf Tage.

5 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

5.1 für die Vertragserfüllung

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☐ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5%** der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

5.2 für Mängelansprüche

☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☐ Es ist eine Sicherheit für die Mängelansprüche in Höhe von **3%** der Abrechnungssumme (brutto, inkl. aller Nachträge) zu leisten.

5.3 Bürgschaften

☐ Auf die Stellung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft wird verzichtet.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige einschlägige Formblatt zu verwenden, dass mit der Zuschlagserteilung übersandt wird, und zwar für:

☐ die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
☐ die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelanspruchsbürgschaft“
☒ vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs- / Vorauszahlungsbürgschaft“

6 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis / in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7 Werbung

Werbung auf der Baustelle bzw. auf dem Gelände des Wasserverband Eifel-Rur (WVER) im Allgemeinen ist nur nach vorheriger Zustimmung des WVER zulässig.

8 Mittelstandsförderung

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 8 VOB/B bleiben unberührt.

9 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des zu schließenden Vertrages aufrecht zu erhalten.

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Fortbestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Sollte in den Vergabeunterlagen eine Mindestdeckungssumme für die Haftpflichtversicherung angegeben sein, so bezieht sich diese auf die Höhe je Schadensfall und Abdeckung von mindestens 2 Schadensfällen je Jahr.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass auch für die von Unterauftragnehmern durchgeführten Tätigkeiten der vorgenannte Versicherungsschutz besteht.

10 Abfallentsorgung

Sofern in den Vergabeunterlagen angegeben ist, dass die Abfallentsorgung durch den Aufragnehmer erfolgt wird dieser mit Aufnahme seiner Tätigkeit Erzeuger und Besitzer für die Abfälle, die in der Leistungsbeschreibung / in dem Leistungsverzeichnis näher aufgeführten Arbeiten (Ausnahmen: werthaltige Abfälle, gefährliche Abfälle sofern in der Leistungsbeschreibung / in dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgegeben ist).

Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Entsorgung der anfallenden Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung ist dem Aufraggeber nachzuweisen.

Der stoffbezogene vorgesehene Entsorgungsweg für die anfallenden Abfälle ist gemäß Nr. 5.2 oder Nr. 6 des Aufforderungsschreibens anzugeben (welche Abfallart, falls schon bekannt welche Entsorgungsanlage, welches Entsorgungsverfahren).

Anzeige/Erlaubnis der Beförderung und das Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb oder alternativ der genehmigte Abfallartenkatalog der Entsorgungsanlage sind dem Auftraggeber auf Anfrage vorzulegen. Abweichungen vom Entsorgungsweg sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Spätestens mit der Schlussrechnung bzw. bei Rahmenverträgen zum Jahresende ist dem Auftraggeber ein Entsorgungsheft zu übergeben, in dem eine Zusammenstellung der entsorgten Mengen inkl. Wiegeschein(e), die Angabe von Beförderer einschl. Beförderer Nummer, die jeweilige Entsorgungsanlage einschl. Entsorgernummer sowie das jeweilige Entsorgungsverfahren enthalten sind.

Sollten unerwartet gefährliche Abfälle anfallen, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Bei gefährlichen Abfällen gibt der Auftraggeber i. d. R. den Entsorgungsweg vor und erstellt notwendige Entsorgungsnachweise und Begleitscheine, es sei denn, im Leistungsverzeichnis / in der Leistungsbeschreibung ist etwas anderes beschrieben.

11 Materialbeschaffung

Bei der Anlieferung von Materialien auf der Baustelle oder an die Lieferadresse des Auftraggebers sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

12 Zeichnungen / Pläne

☐ entfällt

☐ Nach Projektstartgespräch hat der Auftragnehmer der Projektleitung innerhalb von 14 Werktagen einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

☒ Für das Los 2 (Heizung) hat der Auftragnehmer einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber **10 Werktage nach Auftragserteilung**, bei Überarbeitungen unverzüglich zu übergeben.

☐ Die Ausführungszeichnungen / Werkstattzeichnungen werden 1-fach digital übergeben.

13 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden **wöchentlich bzw. nach Absprache mit dem Auftraggeber** statt.

14 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden, sofern in den Vergabeunterlagen nichts Anderslautendes aufgeführt ist.

15 Ortsbesichtigungen

☒ Ortsbesichtigungen werden aus Gründen der Gleichbehandlung aller Unternehmen am Wettbewerb grundsätzlich nicht gewährt. Wir gehen davon aus, dass das übersandte Leistungsverzeichnis / die übersandte Leistungsbeschreibung inkl. der zugehörigen Anlagen eindeutig und erschöpfend ist und somit eine Kalkulation ermöglicht.

16 Stundenlohnarbeiten

☐ Stundenlohnarbeiten werden nicht vereinbart.

☒ Mit der Ausführung der in dem Leistungsverzeichnis / in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenzettel sind

☒ werktäglich
☐ wöchentlich

einzureichen.

17 Baustrom

☒ Baustrom wird verbandsseitig zur Verfügung gestellt.
☐ Baustrom ist vom Auftragnehmer selbstständig zu beschaffen.